

KOMMISSION SCHWERBEHINDERTENRECHT - 01/2022

Inklusion in den Kommunen

Inklusion grenzt niemanden aus. Menschen mit Behinderung müssen ihr Leben nicht mehr an die vorhandenen Strukturen anpassen. Ziel der komba gewerkschaft nrw ist es, einen sensiblen und bewusstseinsbildenden Umgang mit der Verschiedenartigkeit von Menschen in den Kommunen zu fördern und fordern.

Hilfestellungen für Arbeitsalltag schaffen

Nach den jährlich veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur für Arbeit kommen öffentliche Arbeitgeber ihrer Verpflichtung zur Beschäftigung von Menschen mit Handicap nach. Daraus resultiert ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Schwerbehindertenvertretungen im öffentlichen Dienst, die im Regelfall ohne besondere Freistellung von ihrer Tätigkeit zahlreiche Aufgaben aus dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) als Interessenvertretung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Mitarbeitenden wahrnehmen. Eine Vielzahl von Kommunen stellen schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ein und beschäftigen diese. Allerdings müssen diese Mitarbeitenden noch immer ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgebenden auf ihre persönlichen, individuellen Einschränkungen besonders hinweisen, um Hilfestellungen zur Bewältigung des Arbeitsalltags zu erhalten.

Barrierefreiheit einrichten

Barrierefreiheit meint neben der baulichen Barrierefreiheit insbesondere die Barrierefreiheit in der Informationstechnologie und Kommunikation.

Viele Gebäude im öffentlichen Raum sind noch immer nicht barrierefrei und damit nicht für jeden Menschen frei und ohne Hilfsmittel zugänglich. Die komba gewerkschaft nrw setzt sich dafür ein, dass die Kommunen und deren Betriebe auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention alle Immobilien behindertengerecht ausstatten. Die Auftritte im Internet und den sozialen Medien sind barrierefrei zu gestalten, in dem die Normen nach Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) eingehalten werden. Dies sind z.B. Vergrößerung von Bild und Schrift, Einstellungen zu den Kontrastverhältnissen, Lesbarkeit der Schrift, verständliche Wortwahl oder auch Alternativen für audiovisuelle Medien.

Die komba gewerkschaft fordert, neben dem barrierefreien Zugang zu allen Gebäuden, eine leichte Sprache, das Vorlesen von Texten und vor allem einen respektvollen Umgang mit behinderten Menschen. Dies sollte für alle selbstverständlich sein.

Fortbildung/Qualifizierung unterstützen

Die Kommunen und ihre Betriebe sind gehalten, allen Mitarbeitenden Qualifizierungen und Fortbildungen anzubieten und die Teilnahme zu

ermöglichen. Fortschritt, Modernisierung und Veränderungen sind nur zusammen mit den Mitarbeitenden umsetzbar. Sie müssen in die Lage versetzt werden, die neuen Herausforderungen zu bestehen. Sie dürfen sich nicht abgehängt fühlen. Gesundheitsbedingte Einschränkungen sind kein Ablehnungsgrund für die Teilnahme an Qualifizierungen und Fortbildungen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die komba gewerkschaft nrw fordert deshalb, die Umsetzung des Rechtsanspruchs aus § 164 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB IX.

Arbeitsplätze behinderungsgerecht gestalten

Die rechtliche Grundlage für eine behinderungsgerechte Gestaltung eines Arbeitsplatzes in organisatorischer und technischer Hinsicht ergibt sich aus § 164 SGB IX. Dies ist eine Grundvoraussetzung, damit behinderte Menschen am Arbeitsleben teilhaben und effektiv arbeiten können. Gemeint ist damit die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfeldes und eine entsprechende individuelle Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Hierzu zählen:

- Persönliche Hilfsmittel (z. B. spezielle Hör- und Sehhilfen)
- Technische Arbeitshilfen (z. B. höhenverstellbare elektr. Arbeitstische, ergonomische

Stühle, Hebeeinrichtungen in handwerklichen Bereich und vieles mehr)

- Ausrüstungshilfen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen)
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch einen Jobcoach, auch in digitaler Form
- Inanspruchnahme der technischen Beratungsdienste der Inklusionsämter.

Die komba gewerkschaft nrw fordert die kommunalen Arbeitgebenden auf, die vielfältigen Möglichkeiten auf der Grundlage des § 164 SGB IX und die vielfältige Unterstützung durch die Inklusionsämter zu nutzen, unabhängig von Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte.

Telearbeit fördern

Besondere Arbeitszeitregelungen, Teilzeitarbeit und nicht zuletzt Telearbeit sind geeignete Mittel, um schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Mitarbeitenden die leidensgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Das Recht auf Teilzeitbeschäftigung ist in § 164 Abs. 5 SGB IX festgeschrieben, wenn die Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung dies erfordert.

Die komba gewerkschaft nrw fordert, dass § 164 Abs. 5 SGB IX um das Recht auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle/des Betriebes (Telearbeitsplatz) erweitert wird, wenn dieser wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig wird.

WEITERE INFORMATIONEN:

- 🔗 <https://www.komba-nrw.de/sbvrecht-kombanrw.html>
- 🔗 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf;jsessionid=E7EFF3D9D2BFCF55F3D9B1E0CB5CE34A.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=1